

BERICHT
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2012
der Stiftung
Deutsche Stiftung Mediation
München

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. <u>PRÜFUNGSauftrag</u>	1
B. <u>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</u>	
STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER	2
C. <u>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</u>	
I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	3
II. ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG	3 - 5
D. <u>ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG</u>	
I. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN	6
II. JAHRESABSCHLUSS	6
III. STIFTUNGS AUFSICHT	6
E. <u>ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS</u>	
I. GESAMTAUSSAGE	7
II. ERTRAGSLAGE	7
III. VERMÖGENSLAGE	8
F. <u>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</u>	9 - 10

ANLAGEN

Nr.

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31.12.2012

I

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DEN ZEITRAUM 08.03. - 31.12.2012

II

STIFTUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

III/1 - III/6

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

IV

AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNG DER
POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

V/1 - V/6

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTS-
PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

VI

BERICHT

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Stiftungsrat der Stiftung

Deutsche Stiftung Mediation
München

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Vermögensübersicht sowie Gewinn- und Verlustrechnung) unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Wir haben die Prüfung gemäß Art. 16 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) i.d.F. vom 26. September 2008 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) und zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) vom 25. Februar 2000 vorgenommen.

Der Auftrag betrifft das Geschäftsjahr 2012, welches den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2012 umfasst.

Dem Auftrag liegen die als Anlage VI beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG
DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Aus diesem Grund entfällt die Stellungnahme hierzu.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Deutsche Stiftung Mediation, München, für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Stiftungsvorstandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Unser Auftrag beinhaltet nicht die Aufdeckung von Verfehlungen. Soweit solche bei Anwendung der berufsüblichen Sorgfalt zu erkennen waren, berichten wir hierzu gesondert. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich jedoch keine Ansatzpunkte.

Die Prüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des Auftrags.

II. ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

Wir haben gemäß Artikel 16 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung vom 26. September 2008 die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über den Jahresabschluss, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und dessen Wertansätze in der Vermögensübersicht, über die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Weiterhin haben wir die Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Stiftungsvorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Umfelds, den Auskünften des Stiftungsvorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Stiftung. Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Werthaltigkeit des Stiftungsvermögens
- Stiftungsrechtlich relevante Vorgänge im Geschäftsjahr (insbesondere Art. 16 und 19 BayStG)

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten vorwiegend analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben die Prüfung im Mai 2013 durchgeführt und am 14.05.2013 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Stiftungsvorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. ORDUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

I. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Bücher der Stiftung Deutsche Stiftung Mediation sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

II. JAHRESABSCHLUSS

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stiftung entwickelt worden.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss (Vermögensübersicht sowie Gewinn- und Verlustrechnung) in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften aufgestellt ist.

III. STIFTUNGSAUFSICHT

Sämtliche uns bekannt gewordenen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte wurden der Stiftungsaufsicht angezeigt.

E. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSSI. GESAMTAUSSAGE

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Vorschrift des § 264 HGB beachtet, d. h. der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

II. ERTRAGSLAGE

Zur Darstellung der Ertragslage zeigen wir in der nachfolgenden Übersicht eine zusammengefasste Ergebnisrechnung:

	2012		2011		Ergebnis-
	€	%	€	%	veränderung €
Ergebnis aus Vermögensverwaltung	253,52	1,88	255,91	1,7	-2,39
Ergebnis aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	2.000,00	14,84	0,00	0,0	2.000,00
Zuwendungen und Zuschüsse	11.228,00	83,28	14.886,84	98,3	-3.658,84
Summe Erträge	13.481,52	100,00	15.142,75	100,0	
Verwaltungskosten	3.013,95	22,36	2.273,92	15,0	-740,03
Aufwendungen für den Stiftungszweck	11.448,97	84,92	9.757,37	64,4	-1.691,60
Summe Aufwendungen	14.462,92	107,28	12.031,29	79,5	
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-981,40	-7,28	3.111,46	20,5	-4.092,86
Minderung/Mehrung des Mittelvortrags	-981,40	-7,28	3.111,46	20,5	-4.092,86

III. VERMÖGENSLAGE

In der folgenden Vermögensübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	2012		2011		Veränderung
	€	%	€	%	T€
A K T I V A					
A. Anlagevermögen					
<u>Sachanlagen</u>					
Andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung	1	0,00	0	0	1
B. Umlaufvermögen					
Guthaben bei Kreditinstitute	58.329	99,95	58.861	100,00	-532
C. Aktive Rechnungsabgrenzung					
	30	0,05	0		30
	<u>58.360</u>	<u>99,95</u>	<u>58.861</u>	<u>100,00</u>	<u>-532</u>
Gesamtvermögen	<u>58.360</u>	<u>100,00</u>	<u>58.861</u>	<u>100,00</u>	<u>-532</u>
P A S S I V A					
A. Eigenkapital					
Stiftungskapital	55.250	94,67	55.250	93,87	0
Mittelvortrag	2.130	3,65	3.111	5,29	-981
B. Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen	600	1,03	500	0,85	100
C. Verbindlichkeiten					
Sonstige Verbindlichkeiten	380	0,65	0	0,00	380
Gesamtvermögen	<u>58.360</u>	<u>100,00</u>	<u>58.861</u>	<u>100,00</u>	<u>-881</u>

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Deutsche Stiftung Mediation, München, für das Geschäftsjahr vom 8. März bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Artikel 16 Abs. 3 Ba-StG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 16 BayStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Artikel 16 Abs. 3 BayStG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach Artikel 16 Abs. 3 BayStG hat keine Einwendungen ergeben.

München, den 15. Mai 2013

Singer
Wirtschaftsprüfer“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 15. Mai 2013

RHS Rein · Hambrecht · Singer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Singer
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31.12.2012
 der Stiftung
 Deutsche Stiftung Mediation
 München

		<u>2012</u>	<u>2011</u>		<u>2012</u>	<u>2011</u>
AKTIVA		€	€		€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>						
SACHANLAGEN						
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	0,00		55.000,00	55.000,00
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>					<u>250,00</u>	250,00
<u>GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</u>		58.329,06	58.861,46		2.130,06	3.111,46
C. <u>AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>						
<u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		30,00	0,00		600,00	500,00
<u>VERBINDLICHKEITEN</u>						
Sonstige Verbindlichkeiten					380,00	0,00
		<u>58.360,06</u>	<u>58.861,46</u>		<u>58.360,06</u>	<u>58.861,46</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012
der Stiftung
Deutsche Stiftung Mediation
München

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
1. <u>Ergebnis aus Vermögensverwaltung</u>	253,52	255,91
2. <u>Ergebnis aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb</u>	2.000,00	0,00
3. <u>Zuwendungen und Zuschüsse</u>	11.228,00	14.886,84
4. <u>Verwaltungskosten</u>	3.013,95	2.273,92
5. <u>Aufwendungen für den Stiftungszweck</u>	<u>11.448,97</u>	<u>9.757,37</u>
6. <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	-981,40	3.111,46
7. <u>Minderung/Mehrung des Mittelvortrags</u>	<u><u>-981,40</u></u>	<u><u>3.111,46</u></u>

STIFTUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Errichtung

Die Errichtung erfolgte am 08. März 2011 durch folgende Stifter:

Viktor Müller
Dr. Cornelia E. Agel
Monika Bamberger
Dipl.-Päd. Rainer F. Beckedorff
Dr. Viktor Beyfuß
Oliver Bolthausen
Axel Brandis
Michaela Brenninger
Karin Brunner
Uwe Bürgel
Heike Dietze-Rogowsky
Bodo von Düring
Andrea Engel
Norbert Fackler
Robert Glunz
Irmgard Grünberg-Ostner
Mirko Haas
Friedrich Haffner
Knud Hartung
Robert T. Heinemann
Rainer Horn
Roman Ignatuschenko
Werner Kahlert
Oliver Liebisch
Ernst Andreas Kolb
Peter Körber
Gert-Günter Krenkel
Annette Kress
Dr. Timothy Krüger M. A.
Ewald J. Matejka
Annelies Müller
Barbara Müller
Raimund Müller
Veronika Müller
Arnim-M. Nicklas
Markus Oswald

Heidi Palm
Dimitrios Papadopoulos
Dirk Martin Raeder
Alexander Reichel
Volker Rojahn
Gabriele Schaupp
Jörg Schumacher
Werner Sulzinger
Hartwig Taege
Rainer Tewes
Margot Ulrich
Klaus Walter
Jacqueline Woche
Josef Wolf
Klaus-Olaf Zehle
Gabriele Zielke

Stiftungsbezeichnung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Mediation“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) mit Sitz in München.

Staatliche Anerkennung

Die nach Artikel 4 BayStG erforderliche staatliche Anerkennung wurde gemäß Artikel 6 BayStG von der Regierung von Oberbayern mit Urkunde vom 22. März 2011 erteilt.

Satzung

Es gilt die von den Stiftern beschlossene Fassung vom 08. März 2011, die von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. März 2011 genehmigt wurde.

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Verbraucherberatung,
- der Kriminalprävention,
- des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerlichen Engagements,
- der Wissenschaft und Forschung sowie
- des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Anzeigen, Vorträge, Messen etc.) zur Förderung des demokratischen Staatsverständnisses, zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Förderung der Privatautonomie;
- Durchführung von (Weiter-) Bildungsmaßnahmen u.a. zur Gewaltprävention und Aufklärung an Schulen, Volkshochschulen sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen;
- allgemeine Information über Mediation zwecks Verbraucherinformation in Mediationsinformationsstellen und Sicherung der Qualität der Tätigkeit von Mediatoren zum Wohle der Bürger;
- Erteilung von Forschungsaufträgen an Universitäten/Hochschulen zur Evaluierung und Fortentwicklung der Mediation;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und dergleichen in Betrieben zur Bekämpfung von Mobbing und dessen gesundheitsgefährdenden Folgen;
- Gewährung von Kostenhilfen an bedürftige Personenkreise („Mediationskostenhilfe“) zur Ermöglichung der Teilhabe an der Durchführung von Mediationsverfahren;
- Unterhaltung von Büros in allen Bundesländern und auf Europaebene, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird.

Stiftungsjahr

Kalenderjahr

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen beträgt satzungsgemäß seit Errichtung der Stiftung € 55.000,00.

Zustiftungen

Im Jahr 2011 erfolgte eine Zustiftung in Höhe von € 250,00.

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

Stiftungsorgane

a) Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands wurden bestellt:

Viktor Müller, Vorsitzender

Margot Ulrich, stellvertretende Vorsitzende

Ernst Andreas Kolb

Mit Umlaufbeschluss 2012-02 erteilte der Stiftungsrat gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung Herrn Viktor Müller, Frau Margot Ulrich und Herrn Ernst Andreas Kolb Einzelvertretungsbefugnis mit Wirkung vom 01.08.2012.

b) Stiftungsrat

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes, die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, berät und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.

Zu Mitgliedern des Stiftungsrats wurden bestellt:

Mirko Haas, Vorsitzender

Annette Kress (bis 31.12.2012)

Oliver Kliebisch

Birgit Gantz-Rathmann (ab 01.01.2013)

Peter Röthemeyer (ab 01.08.2012)

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist eine Körperschaft i.S.d. § 44a Abs. 4 EStG und von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Stiftung ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Verbraucherberatung, Kriminalprävention, Förderung des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerlichen Engagements, Wissenschaft und Forschung sowie öffentliches Gesundheitswesen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3, 7, 16, 20, 24, 25 AO) aufgrund des Freistellungsbescheids für 2011 des Finanzamts München Abteilung Körperschaften vom 05.07.2012 vorläufig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung ihrer Satzungszwecke geleistet werden, selbst Spendenbescheinigungen auszustellen. Steht die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang, bleibt die Stiftung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer persönlich befreit, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Für die Umsatzsteuer gilt keine Befreiung.

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Das eingebrachte Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen, das zugleich unangreifbares Stiftungsvermögen darstellt, beträgt € 55.250,00.

Das Stiftungsvermögen war zum 31.12.2012 in Guthaben bei Kreditinstituten angelegt.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungserträge zur Verfügung sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese ausdrücklich nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens, sondern zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck bestimmt sind.

ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER VERMÖGENSÜBERSICHT

(Vorjahreszahlen sind in Klammern gesetzt)

A K T I V AA. ANLAGEVERMÖGENSACHANLAGEN

<u>Andere Anlagen, Betriebs- und</u>	€	1,00
<u>Geschäftsausstattung</u>	(€	0,00)

Unter diesem Posten wird eine vom Land Niedersachsen zugewendete Wanderausstellung zum Thema „Mediation - ein guter Weg zur Einigung“ ausgewiesen.

B. UMLAUFVERMÖGEN

<u>GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</u>	€	58.329,06
	(€	58.861,46)

- davon Stiftungsvermögen: € 55.250,00

Zusammensetzung:

Bank für Sozialwirtschaft, Konto-Nr. 9808800	€	3.079,06
Deutsche Bank Konto-Nr. 223824460	€	55.250,00
	€	<u>58.329,06</u>

Die Guthaben sind durch Saldenbestätigung zum 31.12.2012 nachgewiesen.

C.	<u>AKTIVE RECHNUNGS-</u>	€	<u>30,00</u>
	<u>ABGRENZUNGSPOSTEN</u>	(€	0,00)

Unter diesem Posten werden Mietvorauszahlungen für das Folgejahr ausgewiesen.

P A S S I V AA. EIGENKAPITALI. STIFTUNGSKAPITAL

1. <u>Grundstockvermögen</u>	€	<u>55.000,00</u>
	(€	55.000,00)

Unter diesem Posten wird das Grundstockvermögen gemäß Satzung ausgewiesen.

2. <u>Zustiftungen</u>	€	<u>250,00</u>
	(€	250,00)

Der Posten wurde unverändert fortgeführt.

II. <u>MITTELVORTRAG</u>	€	<u>2.130,06</u>
	(€	3.111,46)

Entwicklung:

Stand 01.01.2012	€	3.111,46
./.. Minderung	€	981,40
		<hr/>
Stand 31.12.2012	€	<u>2.130,06</u>

B. RÜCKSTELLUNGEN

<u>Sonstige Rückstellungen</u>	€	<u>600,00</u>
	(€	500,00)

Unter diesem Posten wird die Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung ausgewiesen.

C. VERBINDLICHKEITEN

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>380,00</u>
	(€	0,00)

Unter diesem Posten wird die Umsatzsteuer-Nachzahlung für 2012 ausgewiesen.

ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(Vorjahreszahlen sind in Klammern gesetzt)

1. <u>Ergebnis aus Vermögensverwaltung</u>	€	<u>253,52</u>
	(€	255,91)

Unter diesem Posten werden Zinserträge ausgewiesen.

2. <u>Ergebnis aus wirtschaftlichem</u>	€	<u>2.000,00</u>
<u>Geschäftsbetrieb</u>	(€	0,00)

Unter diesem Posten werden Erträge aus Sponsorenverträgen (Werbung) ausgewiesen.

3. <u>Zuwendungen und Zuschüsse</u>	€	<u>11.228,00</u>
	(€	14.886,84)

Zusammensetzung:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
Zuwendungen	9.228,00	14.886,84
Zuschüsse des Fördervereins der Deutschen Stiftung Mediation e.V.	<u>2.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>11.228,00</u></u>	<u><u>14.886,84</u></u>

4. <u>Verwaltungskosten</u>	€	<u>3.013,95</u>
	(€	2.273,92)

Zusammensetzung:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
Versicherungen	1.484,96	629,99
Bürobedarf, Porto, Telefon	263,99	930,48
Mitgliedsbeiträge	150,00	0,00
Aufwandsentschädigungen	300,00	0,00
Kosten der Abschlussprüfung	695,00	500,00
Sonstige Kosten	120,00	213,45
	<u>3.013,95</u>	<u>2.273,92</u>

5. <u>Aufwendungen für den</u>	€	<u>11.448,97</u>
<u>Stiftungszweck</u>	(€	9.757,37)

Zusammensetzung:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
Vorträge zur Bekanntmachung des Mediationsverfahrens	2.591,80	4.929,60
Verbraucherinformationen über Mediation	8.857,17	4.827,77
	<u>11.448,97</u>	<u>9.757,37</u>

6. <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	€	<u>-981,40</u>
	(€	3.111,46)

7. <u>Minderung/Mehrung des Mittelvortrags</u>	€	<u>-981,40</u>
	(€	3.111,46)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.